



KOA 4.200/20-017

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautende Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste) über die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2020, KOA 4.200/20-007, abgeändert und bewilligt (Änderungen hervorgehoben):

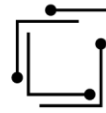
Bedeckung „MUX A“

01T100	Übertragungskapazität „Nordtirol Kanal 24“, bestehend aus
a.	„EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 24“ (Beilage 01T100a1. zum Bescheid KOA 4.200/18-018)
b.	„JENBACH (Reitherkogel) Kanal 24“ (Beilage 01T100b1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
c.	„GALTUER Kanal 24“ (Beilage 01T100c. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
d.	„MAYRHOFEN 1 (Gerloskögerl) Kanal 24“ (Beilage 01T100d1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
e.	„NAVIS Kanal 24“ (Beilage 01T100e1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
f.	„STEINACH Kanal 24“ (Beilage 01T100f1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
g.	„BRANDENBERG Kanal 24“ (Beilage 01T100g1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
h.	„THIERSEE Kanal 24“ (Beilage 01T100h1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
i.	„WILDSCOENAU (Sandeck) Kanal 24“ (Beilage 01T100i1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
j.	„INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 24“ (Beilage 01T100j1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
k.	„INNSBRUCK 2 (Seegrube) Kanal 24“ (Beilage 01T100k1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



	l.	„KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn) Kanal 24“ (Beilage 01T100l1. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
	m.	„HOLZGAU (Benglerwald) Kanal 24“ (Beilage 01T100m. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
	n.	„HOPFGARTEN NT1 (Hohe Salve) Kanal 24“ (Beilage 01T100n. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
	o.	„IMST 1 (Burgstall) Kanal 24“ (Beilage 01T100o. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
	p.	„JUNGHOLZ Kanal 24“ (Beilage 01T100p. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
	q.	„LANDECK 1 (Krahberg) Kanal 24“ (Beilage 01T100q1. zum Bescheid KOA 4.200/18-018)
	r.	„OETZ (Schlatt) Kanal 24“ (Beilage 01T100r. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
	s.	„PFUNDS (Kobl) Kanal 24“ (Beilage 01T100s. zum Bescheid KOA 4.200/17-022)
	t.	„REUTTE 1 (Hahnenkamm) Kanal 24“ (Beilage 01T100t1. zum Bescheid KOA 4.200/18-018)
	u.	„S LEONHARD PZT Kanal 24“ (Beilage 01T100u1. zum Bescheid KOA 4.200/20-017)

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. 01T100u. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. 01T100u. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. 01T100u.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 19.05.2020 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auf Genehmigung der der Verlegung des Standortes der Sendeanlage „S LEONHARD PZT Kanal 24“.

Am 22.05.2020 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 02.06.2020 erstellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2016, KOA 4.200/16-007, wurden der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunk über diese Multiplex-Plattform zugeordnet und die entsprechenden Funkanlagenbewilligungen erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG plant, den Standort der Funkanlage „S LEONHARD PZT Kanal 24“ zu verlegen. Abgesehen vom Standort bleiben die technischen Parameter weitgehend unverändert.

Die Verlegung soll im dritten Quartal 2020 umgesetzt werden.

2.3. Frequenztechnisches Gutachten

Der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel hat am 02.06.2020 ein Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität erstellt. Die frequenztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Übertragungskapazität – mit nachstehenden Einschränkungen – technisch realisierbar ist.

Die gegenständliche Übertragungskapazität und die Funkanlage sind mit dem GE06 Abkommen nicht konform, weshalb eine internationale Koordinierung notwendig ist. Hinsichtlich der genannten Übertragungskapazität wurde bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet und ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung sehr hoch, da es diesbezüglich schon

bi- und multilaterale Vorbesprechungen gegeben hat. Somit kann für den Standort ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung sowie der erteilten Zuordnungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 02.06.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

4.1.1. Frequenzzuordnung

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG war die Übertragungskapazität spruchgemäß neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die bewilligte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es wurde daher ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.1.2. Funkanlagenbewilligung

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wurde antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 3.).

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 02.08.2026, erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Frequenzen bzw. Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnung und Bewilligung entsprechend Spruchpunkt 2. antragsgemäß auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

4.3. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 1. genannten Kanals erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der gegenständlichen Übertragungskapazität um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/20-017,,, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. August 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage: 1 Anlageblatt

Beilage 01T100u1. zum Bescheid KOA 4.200/20-017

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-TKV					
4	Name der Funkstelle	S LEONHARD PZT					
5	Standortbezeichnung	Oberlehn					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E48 20	47N06 57	WGS84			
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1478					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	24					
10	Mittelfrequenz in MHz	498.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	01T100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	13.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15.0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	12.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S /unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	20.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	5.0	5.0	5.0	10.0	13.0	16.0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	18.0	19.0	20.0	20.0	20.0	19.0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	18.0	16.0	13.0	10.0	5.0	5.0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
H	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	WENNS Kanal 44					